

## Statuten

### 1. Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Waldverein Hardwald Umgebung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten /der Präsidentin.

### 2. Zweck

Der Verein fördert die fachgerechte und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder seiner Mitglieder, die Holzvermarktung mit HSH (Herkunftszeichen Schweizer Holz) sowie die möglichst flächendeckende FSC®-Zertifizierung der Wälder, welche dem Forstrevier Hardwald angeschlossen sind. Er nimmt die Interessen der Waldeigentümer gegen aussen wahr, insbesondere auch bei Planungen, die den Wald tangieren. Der Verein ist der Ansprechpartner gegenüber den Behörden in allen, den Wald betreffenden Fragen.

Im Einzelnen erfüllt der Verein die folgenden Aufgaben im Sinne der Waldgesetzgebung:

- periodische Einladung der Mitglieder zu Versammlungen, Weiterbildungs- oder Informationskursen
- Mithilfe bei der Vermittlung von zweckmässigen Dienstleistungen für die Waldeigentümer
- Förderung des Kontaktes zwischen den Waldeigentümern und dem Forstdienst, sowie den zahlreichen Freizeitnutzern des Waldes
- Förderung des Verständnisses der Waldnutzer für Waldbau und Jagd
- Unterstützung und Pooling der Mitglieder bei der Inwertsetzung der übrigen Waldleistungen wie zum Beispiel: CO<sub>2</sub>, Biodiversität, Erholungsnutzung, Grundwasser, öffentliche Bauten.

### 3. Dienstleistung der Gemeinden

Das Holzmessen und die Organisation des Holzverkaufes durch den Förster wird den Aktivmitgliedern ohne Verrechnung angeboten.

### 4. Finanzielle Mittel

Der Verein verfügt zur Erreichung des Vereinszweckes über die Beiträge der Mitglieder sowie über Beiträge der Gemeinden zur Abgeltung von Aufgaben in öffentlichem Interesse. Er kann auch andere Zuwendungen entgegen nehmen.

Die Höhe der Beiträge ist im Beitrags- und Entschädigungsreglement festgelegt.

### 5. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen mit Waldeigentum im Forstrevier Hardwald Umgebung können Mitglieder sein. Es gibt nur zertifizierte Aktivmitglieder wie z.B..FSC®.

Für die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Bei Nichtaufnahme oder Ausschluss besteht keine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich. Bei Austritt oder Ausschluss bleiben die Mitgliederbeiträge geschuldet, es werden keine Beiträge zurückbezahlt.

Passivmitgliedschaft ist möglich für natürliche und juristische Personen wie zum Beispiel Asträumer, Jäger, Jagdgesellschaften oder andere dem Wald verbundene Personen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

### 6. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Genehmigung der per 31. Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Voranschlags für das folgende Jahr
- Beschluss über die Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- Genehmigung des Beitrags- und Entschädigungsreglements für den Vorstand
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Stichentscheid bei Stimmengleichheit hat der/die Leiter\*in der Versammlung. An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme, unabhängig von der Grösse seines Waldeigentums. Juristische Personen lassen sich durch ein Leitungsmitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Versammlungsbeschlüsse ein Protokoll geführt wird. Anträge von Mitgliedern sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Verlangen des Vorstandes sowie auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder. Sie hat spätestens acht Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

## 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 3 weiteren Mitgliedern und setzt sich wenn möglich, aus jeder beteiligten Gemeinde aus mindestens einem Privatwaldbesitzer/einer Privatbesitzerin zusammen.

Der Präsident/die Präsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen fallen in das Jahr der Gemeindewahlen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Zu besetzen sind folgende Ämter:

- Vizepräsidium
- Aktuariat
- Kassieramt

Der Förster/die Försterin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Voranschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

Dem Vorstand steht die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Darunter fallen:

- die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- der Vollzug der Mitgliederversammlungsbeschlüsse
- die Förderung der Waldpflege, der Waldbewirtschaftung und insbesondere des Holzverkaufes
- die Organisation von Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Angelegenheiten von grundsätzlicher Wichtigkeit sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Vorstand trifft sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Stichentscheid bei Stimmengleichheit hat der/die Leiter\*in der Sitzung.

## 9. Geschäftsordnung

Der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, leitet sämtliche Geschäfte, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er/Sie ist Mitglied der Forstrevierkommission.

Der Kassier/die Kassierin besorgt das Rechnungswesen.

Der Aktuar/die Aktuarin führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und erledigt die Korrespondenz und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Förster/die Försterin unterstützt den Holzverkauf.

## 10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Personen die nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.

## 11. Unterschrift

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Für die Kasse ist der Kassier alleine unterschreibungsberechtigt.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder auf sich vereinigt.

## 14. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Ergibt sich bei der Liquidation des Vereins ein Überschuss, fällt dieser in das Eigentum einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu. Falls keine solche besteht, fällt der Liquidationserlös einer Organisation zu, welche den Betrag zweckgebunden für den Wald verwendet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung der Gelder.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 25.03.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen. Sie werden auf der Vereinswebsite publiziert.

Nürens Dorf, 25.03.2025

Präsident



Hans Jürg Städeli

Aktuar



Christophe Wicht